

S A T Z U N G

Förderverein für den
Lüttringhauser Turnverein e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Fördervereines
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 geschäftsführender Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Mittel des Fördervereins
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Lüttringhauser Turnverein e.V. im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Remscheid.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Lüttringhauser Turnverein zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke „ Förderung des Handballsports“
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1 durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - 3.2 durch Ausschluss
 - 3.2.1 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
 - 3.2.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 3.3 Durch Auflösung eines korporativen Mitgliedes
 - 3.4 Durch Tod des Mitgliedes

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 2.1. den Mitgliedern des Vorstandes und
 - 2.2. den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen.
4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Abs.3 einzuberufen.
5. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
7. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Wahl des Vorstandes nach § 7 für die Amtszeit von 3 Jahren; Wiederwahlen sind zulässig
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Genehmigung des Jahresberichtes, Kassenberichtes sowie Kassenprüfungsberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Kassenwart/in
 - 1.4. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - 1.5. dem/der Schriftwart/in
 - 1.6. dem/der Vertreter/in Jugend des LTV Abt. Handball
 - 1.7. dem/der Vertreter/in Senioren des LTV Abt. Handball

2. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, nicht jedoch das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Kassenswarts oder dessen Stellvertreters.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können jedoch Gäste und Vorstände des LTV teilnehmen.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung,
 - 7.1. er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - 7.2. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - 7.3. er bereitet den Haushaltsplan vor.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder davon zwei Geschäftsführende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt und kann bei der nächsten Sitzung neu gestellt werden.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzusenden ist.

§ 8 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 7 Abs. 1.1 bis 1.4. Jeder ist zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch. Aufgaben können an den erweiterten Vorstand und den Beirat delegiert werden.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus je einem/er von den einzelnen Mannschaften des LTV Abt. Handball gewählten Vertreter/in oder deren Stellvertreter (bei den Jugendlichen die Elternvertreter/in). Aus dem Beirat wird je ein Vertreter der Jugend- und Seniorenmannschaften für den Vorstand gewählt.

Die Aufgaben des Beirates sind:

1. Vorschläge zur Mittelverwendung im sportlichen Bereich, wie z.B. Anschaffungen und Investitionen.
2. Organisation sämtlicher spielbegleitenden Maßnahmen, z.B.
 - 2.1. Organisation des Fahrdienstes für die Kinder und Jugendlichen bei Auswärtsspielen oder Jugendturnieren.
 - 2.2. Organisation von Speisen und Getränken bei Heimspielen und deren Verkauf an die anwesenden Gäste
3. Organisation von kameradschaftspflegerischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vorstand und Trainern.
4. Organisation in Zusammenarbeit mit Vorstand und Trainern der unter § 9 2-3 genannten Aufgaben

§ 10 Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 1.2. Zuwendungen
 - 1.3. Spenden
 - 1.4. Sponsorengelder
 - 1.5. Werbung
 - 1.6. sonstigen Einnahmen.
 - 1.6.1. Verkauf von in erster Linie gespendeten Speisen und Getränken
 - 1.6.2. Tombola
 - 1.6.3. Erbschaften
 - 1.6.4. Sonstiges
2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Anwesenden die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lüttringhauser Turnverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.Mai 2005 beschlossen und in der Jahresversammlung vom 03.April 2006 geändert.
Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht Remscheid unter VR. 1225 eingereicht.

Remscheid, 03.04.2006